
Gestaltungsfibel und Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Ibbenbüren





**Gestaltungsfibel und -satzung
für die Innenstadt von Ibbenbüren**

Stadt Ibbenbüren

Der Bürgermeister
Alte Münsterstraße 16
49477 Ibbenbüren
Tel.: +49-0-5451 - 931-0
Fax: +49-0-5451-931-198

Verfasser **WoltersPartner**
Architekten & Stadtplaner GmbH

Michael Ahn
Markus Lampe
Carsten Lang

Bearbeitung:
Markus Lampe
Nikola Kaiser
Rabea Tuinte Northcliffe
Verena Wilde

Daruper Straße 15
D-48653 Coesfeld

Telefon +49-0-2541-9408-0
Telefax +49-0-2541-6088
info@wolterspartner.de
www.wolterspartner.de

Rechtliche Beratung:
Philipp Wernsmann
WERNSMANN Rechtsanwälte
Ibbenbüren

Coesfeld, im September 2017

Weiterführende Beratung und Information
erhalten Sie bei den Fachdiensten Stadtplanung und Bauordnung
Stadt Ibbenbüren
Alte Münsterstraße 16
49477 Ibbenbüren

Inhalt

Grußwort.....	5
1. Gestaltungsfibel.....	7
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	9
1.2 Geltungs- und Anwendungsbereich	11
1.3 Außenfassaden.....	15
1.4 Der Sockel	19
1.5 Loggien, Erker und Balkone	19
1.6 Kragplatten, Vordächer und Markisen	21
1.7 Geländer und Treppen.....	21
1.8 Dächer	23
1.9 Mülltonnen und Container.....	23
1.10 Sonstige Anlagen an Gebäuden	25
1.11 Außenwerbung	27
1.12 Außengastronomie	31
1.13 Versorgungskästen im öffentlichen Raum	31
2. Präambel.....	34
3. Gestaltungssatzung	35
§ 1 Örtlicher Geltungsbereich	35
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich.....	35
§ 3 Grundsätze der Gestaltung.....	36
§ 4 Fassaden	37
§ 5 Loggien, Erker und Balkone	38
§ 6 Kragplatten, Vordächer und Markisen	38
§ 7 Geländer und Treppen.....	39
§ 8 Dächer	39
§ 9 Fenster und Türen	40
§ 10 Mülltonnen und Container.....	40
§ 11 Sonstige Anlagen an Gebäuden	40
§ 12 Werbeanlagen und Warenautomaten	41
§ 13 Anzeigeverfahren.....	42
§ 14 Abweichungen	42
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	42
§ 16 Inkrafttreten.....	42





Grußwort

Die Innenstadt von Ibbenbüren ist mit ihrer Fußgängerzone ein großer Anziehungspunkt über das Stadtgefüge und seine umliegenden Gemeinden hinaus und lädt zum Verweilen und Einkaufen ein. Dieses Zentrum ist gleichzeitig auch der Wohnort vieler Mitbürgerinnen und Mitbürger und so ein Garant für einen lebendigen und lebenswerten Stadtraum auch außerhalb der Öffnungszeiten von Dienstleistung und Handel. Dabei wird die Innenstadt als attraktiver Außenraum mit seinen Plätzen und historischen Fassaden empfunden, hinter denen sich häufig traditionsreiche Geschäftshäuser und inhabergeführte Familienunternehmen befinden.

Damit das Erscheinungsbild in der Innenstadt in seinem historischen Charakter erhalten und weiter verbessert werden kann, ist es den Anwohnern, Eigentümern und den Gewerbetreibenden schon seit längerem ein Anliegen, die Architektur und Gestalt im Zentrum zu wahren und der zukünftigen Entwicklung Regeln mit an die Hand zu geben. Diese Satzung mit der erläuternden Gestaltungsfibel fasst die Ergebnisse eines langen Dialogs zusammen und soll für zukünftige Bauherrn und deren Projekte eine Arbeitsgrundlage und Orientierungshilfe zugleich sein.

Die hier vorliegende Gestaltungssatzung soll dabei als Instrumentarium verstanden werden, mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Ibbenbüren in Kontakt zu treten und im gemeinsamen Gespräch eine Lösung zu finden, die die Gestaltung unserer Innenstadt stärkt, prägt und in seiner Entwicklung nachhaltig weiterführt.

Den zukünftigen Bauherrn und Architekten wünsche ich gutes Gelingen bei der Umsetzung ihrer Vorhaben.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Dr. Schrameyer'. The signature is fluid and cursive.

Dr. Marc Schrameyer
Bürgermeister

Denkmale im Bereich der In-
nenstadt von Ibbenbüren



1. Gestaltungsfibel für die Innenstadt von Ibbenbüren





oben:
alter Posthof,
Poststraße 5, 1743

unten:
am alten Posthof,
Neubauung aus
den 1980er Jahren

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das heutige Stadtgefüge im Kernbereich der Innenstadt von Ibbenbüren stellt sich als heterogener Stadtraum dar mit seinem intensiven und hoch attraktivem Geschäftsbesatz. Dabei steht die Mittelstadt mit ihrer Bergbautradition in Konkurrenz zu naheliegenden Geschäftszentren und Innenstädten.

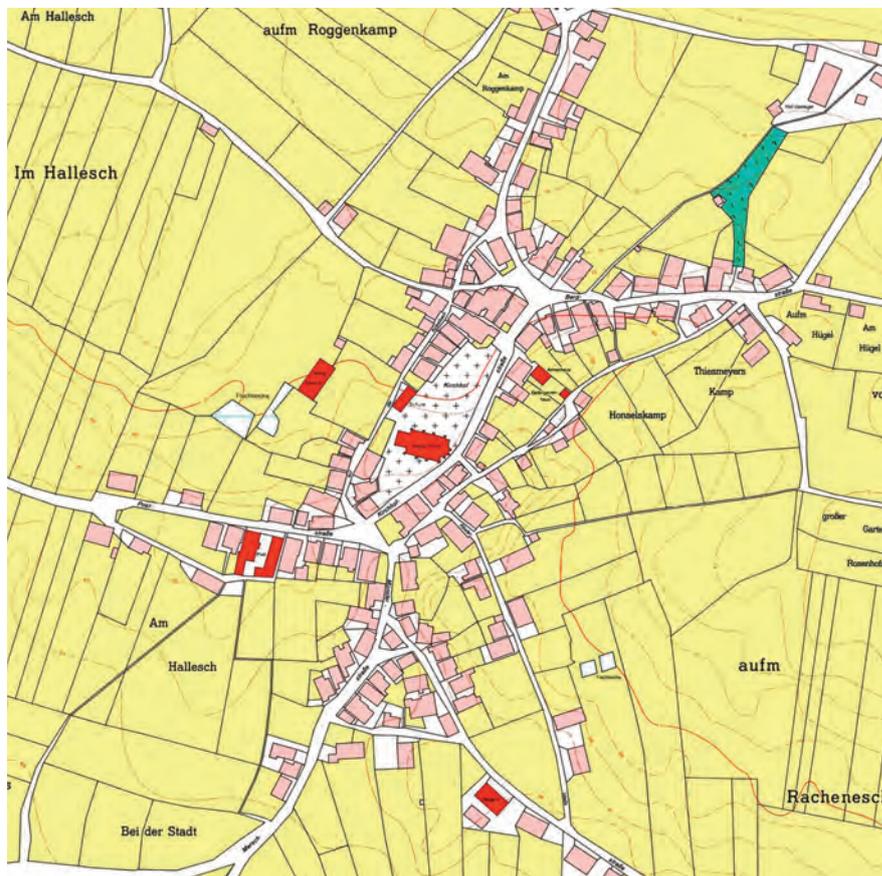
Die Attraktivität des heutigen Angebotes liegt in der breiten Angebotspalette von inhabergeführtem Einzelhandel, der sich z.T. über Generationen hinweg in Ibbenbüren optimal aufstellt, und Warenhausketten, die Attraktor sind und damit eine sehr gute Ergänzung des Angebotes bilden.

Die eigentliche Fußgängerzone stellt in diesem Kernbereich eine wohlgestaltete Außenraumkonzeption dar, die neben engeren Einkaufsstraßen immer wieder Aufweitungen erfährt mit Plätzen, die zum Verweilen einladen, da sie eine hohe Gestaltqualität aufweisen.

Der Wechsel von historischen Gebäuden, gelungener Nachkriegsbebauung aus den 50er und 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts und der modernen Architektursprache der 2000er Jahre schaffen ein Gesamtgefüge, das eine wertige Geschäftslage im innerstädtischen Bereich widerspiegelt, die gepflegt und sorgsam unterhalten wird. Trotz mancher Widersprüche in Textur und Farbgebung entsteht so ein Gesamtensemble an Stadtkulisse, das nicht museal als Postkarte verstanden wird, sondern vielmehr ein lebendiges Zentrum mit Flair und Atmosphäre bildet. Die Lebendigkeit wird über den reinen Geschäftsbesatz hinaus noch durch die intensive Wohnnutzung häufig in den Obergeschossen der Geschäftsgebäude verstärkt und erhalten.

Dieses Stadtensemble soll in seiner zukünftigen Entwicklung durch die Vorgaben der Gestaltungsfibel und Gestaltungssatzung erhalten und vor allem für die Zukunft weiter ausgebaut und präzisiert werden.

Fibel und Satzung sind Arbeitsinstrument und Leitfaden zur Weiterentwicklung für die Bürgerinnen und Bürger des Geltungsbereiches, wie er auf Seite 32 dargestellt ist. Darüber hinaus sind sie Arbeitsinstrument und –grundlage für den neu einzusetzenden Gestaltungsbeirat der Stadt Ibbenbüren, der hiermit eine Gestaltungs- und Zielgrundlage mit an die Hand bekommt.



oben: der aktuelle Stadtgrundriss in Überblendung mit der historischen Innenstadt von Ibbenbüren 1823

historische Innenstadt von Ibbenbüren 1823

1.2 Geltungs- und Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich

Die Entwicklung des Kernbereiches der Innenstadt von Ibbenbüren, wie sie sich heute dem Betrachter darstellt, beginnt in den frühen Jahren des 19. Jahrhunderts. Ibbenbüren wies die klassische Struktur des Straßendorfes auf mit dem Mittelpunkt des Marktplatzes und seiner Bürgerkirche sowie der Christuskirche aus dem 16. Jahrhundert.

Die Straßenverläufe von Marktstraße, Kanalstraße, Große Straße, alte Münsterstraße und Poststraße sind dabei historisch erhalten geblieben und bilden das Grundgerüst der heutigen Stadtstruktur und damit des Eingangs erwähnten Gesamtensembles der Innenstadt. An diesen Hauptverläufen liegen auch alle wesentlichen Baudenkmäler von Ibbenbüren, insgesamt 19 von 26 Gebäude im Innenstadtbereich, allen voran sicher hier zu nennen die herausragende Christuskirche mit dem sie umgebenden Kirchplatz. Daneben prägen in gleicher Weise die Ackerbürgerhäuser, hier häufig noch in Fachwerkausführung, sowie die herrschaftlichen Bürgerhäuser, die dann auch das ortstypische Material des Ibbenbürener Sandsteines als Sockelausbildung, Applikation oder statisches Element bei Fenstergewängen und Stürzen aufweisen.

Neben diesen historischen Gebäuden mit hoher gestalterischer Qualität und Wirkung für den gesamten Innenstadtbereich gibt es eine Anzahl von Großstrukturen wie den Posthof, dem Kaufhaus Brüggen, der Wohnbebauung an der Brunnenstraße 9 sowie Oststraße 4 und nicht zuletzt den Einrichtungen der Krankenhäuser auf der Westseite des Geltungsbereiches, die durch ihre Einzellage, Höhe und Volumen einen Gegenpol zu der kleinteiligen Körnung der Innenstadt bilden.

Der Geltungsbereich der Fibel und Satzung umfasst den gesamten innerstädtischen Bereich der Fußgängerzone mit dem oberen und unteren Markt sowie dem Neumarkt, der in seiner Dimensionierung und baulichen Fassung genau die selben Anforderungen an Qualität erfüllen muss, wie das Gesamtensemble insgesamt.

Besondere Bedeutung kommen hier den historischen Stadteingängen zu Teil, besonders die Große Straße, die Bahnhofstraße, die Poststraße, Bachstraße und die alte Münsterstraße müssen hier Erwähnung finden. Diese Stadteingänge sollen dauerhaft erhalten und geschützt werden, markieren diese doch die Nahtstelle zwischen historischem Stadtbereich (siehe nebenstehende Karte von 1823) und dem Übergang zur neuen Stadterweiterung der folgenden Jahrzehnte.



Der Anwendungsbereich

Die Vorgaben der Fibel und der Gestaltungssatzung betreffen alle Maßnahmen, die eine Auswirkung und Veränderung auf den öffentlichen Raum beinhalten und nach sich ziehen. Allen voran sind hier die Neubauten sowie Sanierungen und Teilrenovierungen zu nennen. Aber auch Veränderungen von untergeordneten Elementen wie Werbeanlagen, Auslegern und temporären Bannern und Fahnen sowie Möblierung des öffentlichen Raumes sind durch die vorliegende Fibel und die Gestaltungssatzung in Empfehlungen und Satzungen betrachtet und geregelt.

Dabei soll das Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen, Bautypologien und Strukturen ermöglicht werden, indem man sich auf bestimmende Faktoren der Gestaltung und Ausprägung von Architektur und deren äußere Gestalt einigt und diesen Konsens als verbindliches Mittel der leitenden Stadtentwicklung und Baukultur versteht.

Auch wenn diese Regeln für jedes einzelne Gebäude gelten, so sind sie doch immer im Zusammenhang mit der Nachbarbebauung und aus seinem historischen Kontext heraus zu verstehen. Die Entwicklung und Erneuerung muss immer aus dem Gesamtgefüge des Ensembles und seiner Entstehungsgeschichte heraus erarbeitet werden. Ansonsten bilden sich Solitäre, die keine Fassung im Stadtbild erhalten und somit für die Gesamtentwicklung nicht förderlich und in Einzelfällen sogar hinderlich sein können.

Die Gestaltungssatzung und mit ihr die Fibel bilden das Grundinstrumentarium für den Vorhabenträger, in den Dialog mit der Stadt Ibbenbüren und in einen Prozess der Abstimmung und Entwicklung einzutreten. Ziel ist die rechtssichere Planung für den Hauseigentümer, den Geschäftstreibenden oder Investor, die sich gestalterisch mit einem hohen Anspruch an Qualität und Detailausbildung in das bestehende Gefüge der Innenstadt von Ibbenbüren einfügt. Der Gestaltungsbeirat unterstützt diese Arbeit, leistet Hilfestellung und lösungsorientiertes Mitwirken im Sinne der definierten Zielvorgaben.



oben:
historische Ansicht der Fassa-
denabwicklung Marktstraße
(Quelle: Stadt Ibbenbüren)

unten:
Marktstraße heute

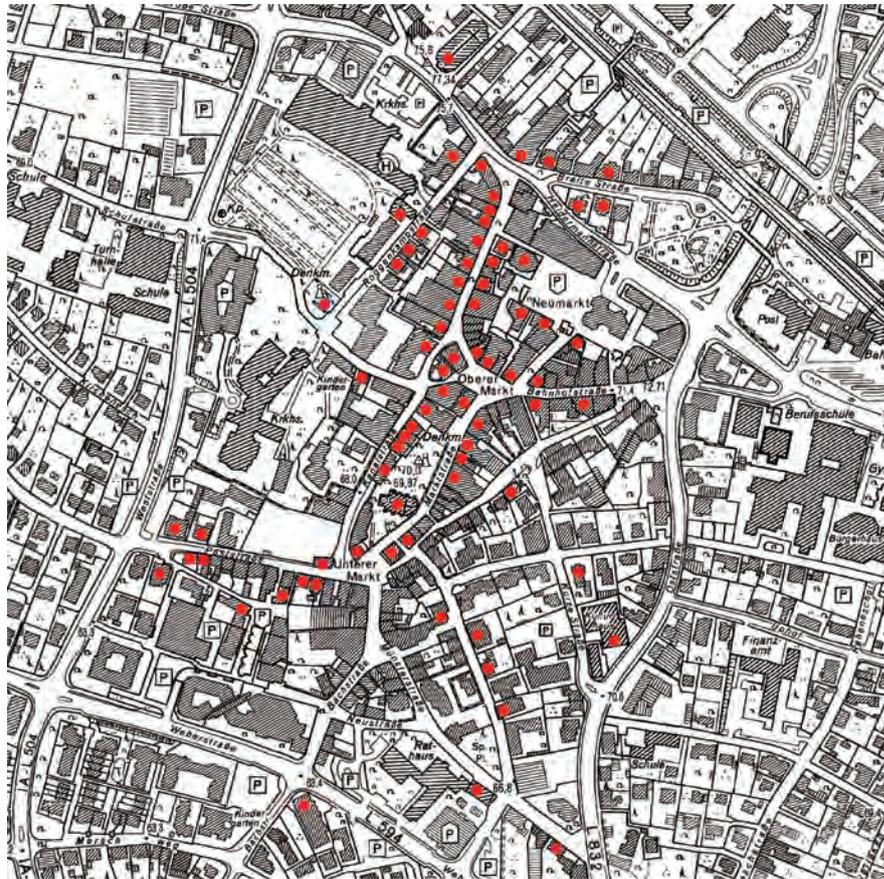
1.3 Außenfassaden

Die Fassade des Gebäudes ist sein Erscheinungs- und Wirkungsbild für den Stadtraum und damit das prägende Element und Teil des Gesamtensembles. Die Kriegsschäden des 2. Weltkrieges und die Überformungen der 50er bis 80er Jahre des letzten Jahrhunderts haben die kleinteilige Körnung im Stadtgebiet mit seinen Fachwerkhäusern oftmals verdrängt. Die heutige Innenstadt stellt sich als inhomogenes Bild dar mit Architekturstilen von 200 Jahren Baukultur. Bis auf wenige Ausnahmen (Kirchengebäude, neues Rathaus, Tagespflegeeinrichtung, Geldinstitute) ist allen Gebäuden gemeinsam, dass sie eine intensive Geschäftsnutzung oder Dienstleistungsnutzung im Erdgeschoss aufweisen mit einer sich häufig darüber befindlichen Wohnnutzung. In den letzten Jahren ist diese gewerbliche Nutzung aber auch zunehmend in den oberen Geschossen zu finden, da Bodenpreise zum einen den ökonomischen Druck auf die Geschäftstreibenden erhöhen. Zum anderen sind Wohnnutzungen in der Innenstadt vielfach veraltet und weisen einen Investitionsstau auf. Der erhöhte Bedarf an barrierefreien Wohnungen hat diesen Umnutzungswandel zudem noch verstärkt, da die Obergeschosse in Bestandsimmobilien häufig nur mit großem finanziellen Aufwand so umgebaut werden können.

Um auch in Zukunft den Charakter von prägender Erdgeschossnutzung mit darüber befindlicher Wohnnutzung zu sichern, gelten besondere Anforderungen an die Fassadengliederung.

Größe, Lage, Proportion und Unterteilung der Fenster und Schaufenster in der Erdgeschosszone sowie Material und Farbigkeit sind auf die Gestaltungs- und Proportionsmerkmale der Gesamtfassade abzustimmen. Vertikale Gliederungselemente der Obergeschosse sind dabei auf die Erdgeschosszone zu übernehmen, um so ein stimmiges und ruhiges Gesamtbild der Fassade zu erreichen. Grundsätzlich sollte dabei nie der Eindruck einer Nurglasanlage im Erdgeschoss entstehen, da so das Gebäude seines „tragenden“ Grundgeschosses beraubt werden würde und „fliegende“ Architektur entstehen kann. Der werbende Effekt von zu breiten, sockellosen Schaufensterflächen muss gestalterisch in den Einklang der Gesamtfassade gebracht werden. Verspiegelte und farbige Gläser wirken abweisend und inhomogen im Stadtbild, da sie den Blick in das Innere des Gebäudes verwehren und damit Distanz und Abweisung signalisieren. Das selbe gilt für Glasbausteine und Ornament-, Draht-, Guss-, und Pressgläser sowie opaquen, sprich satinierten Gläsern (gesandstrahlt gleichermaßen wie foliert).

Fenstersprossen sollten immer konstruktiv durchgebildet sein und nicht als konstruktive Attrappe ausgeführt werden. Dieses würde zu einer Verzerrung des historischen Stadtbildes und damit zu einer Uneindeutigkeit der Lesebarkeit von Historie und Entwicklung führen.



oben:
Übersichtsplan mit
Gebäuden in der Innenstadt,
die Sandsteinelemente an der
Fassade aufweisen
(Quelle: Stadt Ibbenbüren)

unten:
Bürgerhaus an der Roggen-
kampstraße 2/4,
Anfänge von 1726

Die Wirkung von Schaufenstern nach Ladenschluss ist immens und unbeleuchtete dunkle Löcher tragen zur Verödung von Innenstädten bei. Auch sollten geschlossene Rolltore und zu stark ausgebildete Gitteranlagen vermieden werden, sodass ausserhalb der Geschäftszeiten der innerstädtische Bereich lebendig und offen erscheint.

Fassadenfarben und Fassadenmaterialien

Das heutige Stadtbild von Ibbenbüren wird durch keine gesetzte Farbigkeit bestimmt. Vielmehr haben sich neben den historischen Fassadenmaterialien, weißer Verputz bei Fachwerk und gestrichener Mauersteinwand, sowie roter Verblender insbesondere bei den Bürgerhäusern, eine Vielzahl von Materialien und deren entsprechender Farbigkeit nicht zuletzt aus Werbungsgründen durchgesetzt und sind heute im Ensemblebild zu finden. Die Farbgebung soll sich dabei an die umgebende Bebauung bzw. an den Grundton des Straßenzuges anpassen. Dadurch wird die Betonung des Einzelgebäudes vermieden und der Erhalt des Charakters eines ganzen Straßenzuges gesichert. Die Materialien ergeben sich dabei aus den Vorgaben der Örtlichkeit. Bestimmendes und immer wieder zu findendes Element ist hier der Ibbenbürener Sandstein.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass historische Gebäude, die saniert oder renoviert werden, immer als gestalterische Grundlage den Urzustand heranziehen und berücksichtigen sollen.

In untergeordneter Rolle sind weitere Materialien aus baukonstruktiven Zwecken möglich, sollen sich aber in Optik und Anbringung zurückhalten. Die Gestaltungssatzung gibt Materialien und ihre Farbigkeit verbindlich und detailliert vor.



Beispiel für eine im topographischen Verlauf ausgebildete Sockelzone

1.4 Der Sockel

Der Sockel spielt in der Proportionsbildung der Fassade eine wesentliche Rolle, da dieser die Basis und damit den Auftakt / Abschluss der gesamten Fassade bildet. Durch heutige baukonstruktive Lösungen und neuartige Materialien kann in vielen Fällen auf die Ausbildung eines Sockels verzichtet werden und viele Geschäftstreibende wünschen diesen optisch „schwollenlosen“ Übergang vom öffentlichen Bereich in die Schaufensteranlage hinein. Die Gebäude, ihres Sockels beraubt, scheinen zu schweben und sich mit dem Erdgeschoss vom darüber befindlichen Rest zu lösen. Um diesen Eindruck zu vermeiden, sollen vorhandene Sockel erhalten bleiben und bei Neuplanungen nach Möglichkeit ein Sockelelement mit vorgesehen werden. Dabei ist der topografische Verlauf des umgebenden Außenbereiches auch in der Detailausbildung zu berücksichtigen. Der barrierefreie Zugang in die Geschäftshäuser bleibt von dieser Sockelausbildung unberührt.

1.5 Loggien, Erker und Balkone

Das Wohnen in den innerstädtischen Bereichen ist fester Bestandteil der Nutzungszusammensetzung, das zu einer lebendigen und atmosphärischen Stadtkultur beiträgt. Ohne die Wohnnutzung wären Innenstädte reine Dienstleistungs- und Gewerbeorte, die nach Ladenschluss verstummen und damit tot sind. Die Sicherung und Weiterentwicklung von Wohnen im innerstädtischen Kontext ist damit auch für Ibbenbüren entscheidend. Die Nachfrage nach barrierefreiem und qualitativ gutem Wohnraum in den Innenstädten wächst. Balkone und Terrassen sind Teil eines solch qualitativ hochwertigen Wohnungsangebotes und sollen gefördert werden.

Diese Anlagen sollten jedoch nur auf den straßenabgewandten Gebäudeseiten errichtet werden, da überdimensionierte Überkragungen von Balkonen und große Öffnungen von Loggien das straßenseitige Fassadenbild stören und gestalterisch einen Fremdkörper bilden.



oben:
optisch stark trennende Wirkung des Vordaches zwischen EG und OG

Beispiel für eine filigrane Vordachausführung in Glas und Metall

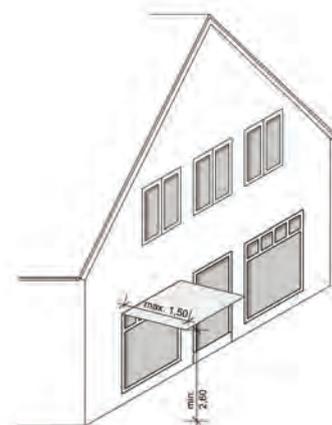
1.6 Kragplatten, Vordächer und Markisen

Kragplatten und Vordächer sind ein entscheidendes Element in der Gesamtgestaltung der Gebäudefassade. Sie bieten in der Erdgeschosszone den flanierenden Passanten Sonnen- und Regenschutz und schaffen eine Vorzone zwischen öffentlichem Raum und der eigentlichen Gebäudekante mit seiner Warenpräsentation. Diese Qualitäten gilt es zu wahren und neu herzustellen unter Berücksichtigung der Gestaltqualität der Gesamtfassade. Zu tiefe Kragplatten schaffen eine starke optische Trennung zwischen der Erdgeschosszone und den darüberliegenden Geschossen. Zudem werden die Erdgeschosszonen intensiv verdunkelt und „tiefe“ Höhlen entstehen, die den ansonsten positiven Gesamteindruck eines ganzen Straßenzuges negativ beeinflussen können.

Die Dimensionierung und konstruktive Ausbildung von Vordächern und Kragplatten ist somit beschränkt. Die Wirkung von fassadengliedernden Elementen darf durch Kragplatten und Vordächer nicht gestört werden, da ansonsten die architektonischen Proportionen verloren gehen. Gute Möglichkeiten für die Ausbildung von Vordächern bieten Stahl - Glas - Konstruktionen, die den gestalterischen Zusammenhang der Gesamtfassade im Eindruck belassen.

Markisen sind veränderliche Wetterschutzanlagen, die in Material, Farbe und Größe auf die Gesamtfassade abzustimmen sind. Verzichtet werden sollte auf grelle, nicht-textile Materialien mit mehrfarbiger und gestreifter Wirkung. Die Farbigkeit der Markisengehäuse ist auf die Farbigkeit der Fassade und der Fenster abzustimmen. Glänzende Oberflächen sind generell nicht vorzusehen.

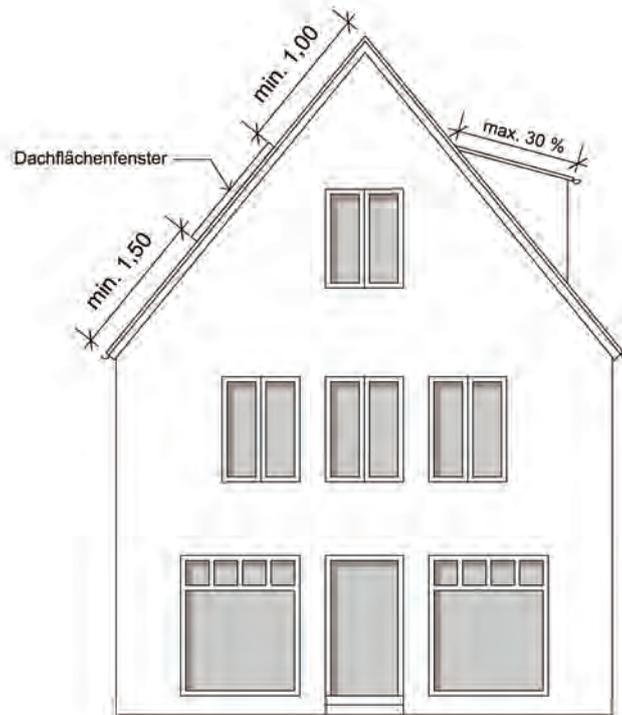
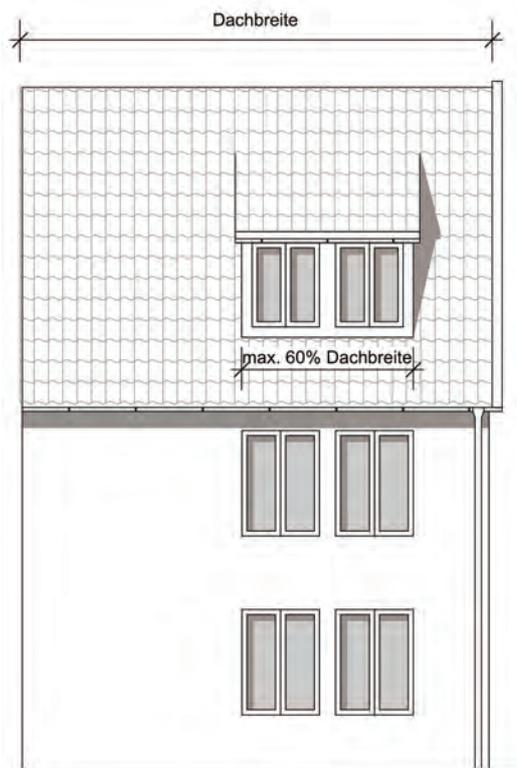
Die genauen zulässigen Dimensionierungen von Kragplatten, Vordächern und Markisen sind in der Gestaltungssatzung festgelegt.



oben:
Lage und Dimension von
Markisen an Fassaden

1.7 Geländer und Treppen

Geländer und Treppen sollen in ihrer Farbigkeit und Ausformulierung einfach und in gedeckten Farbtönen hergestellt werden. Dabei ist aber in gleicher Weise auf die farbliche Gesamtgestaltung der Fassade zu achten und diese in die Gestaltungsüberlegungen für die oben genannten Elemente mit einzubeziehen. Senkrechte Profilstäbe tragen zum Gesamteindruck einer vertikal gegliederten Fassade entscheidend bei.



oben:
Breiten und Lage von Dach-
gauben unterliegen Einschrän-
kungen

Bebauung Markt-
platz mit ein-
heitlicher Dachlandschaft

1.8 Dächer

Die Dachflächenlandschaft stellt die „fünfte“ Fassade dar und hat einen entscheidenden Anteil am Gesamteindruck der Innenstadt von Ibbenbüren. Der Fortbestand der einheitlichen Dachlandschaft ist daher für das Erscheinungsbild von großer Bedeutung. Dächer mit glänzenden und grellfarbigen Eindeckungen treten dabei so dominant in Erscheinung, dass eine Einfügung in das Gesamtensemble nicht möglich ist. Auch stark abweichende Dachformen und -neigungen sowie unproportionale Dachaufbauten wie Dachgauben und Zwerghäuser sowie Dacheinschnitte wirken unangepasst und sind mit der Umgebung unverträglich.

Neue Bautechniken und steigende Immobilienwerte veranlassen viele Hausbesitzer, vormals ungenutzte Dachräume auszubauen und nun erstmals für eine Wohnnutzung vorzusehen. Diese Entwicklung soll durch die Vorgaben der Fibel und der Satzung bewusst nicht unterbunden werden, jedoch sollen ungesteuerte Auswüchse der Umformung, die gestalterische Relevanz auf das Erscheinungsbild der Innenstadt haben, unterbunden werden.

Die Gestaltungssatzung gibt daher verbindliche Vorschriften für Material, Dimensionierung und Ausbildung von Dächern vor.

1.9 Mülltonnen und Container

Standplätze für Müllbehälter sind nach Möglichkeit aus den vom öffentlichen Bereich her einsehbaren Sichtfeld herauszunehmen. Ist eine Vermeidung dieser Anlagen durch Unterbringung im Gebäude oder im rückwärtigen Grundstücksbereich nicht möglich, so sollen diese Anlagen eingehaust oder hinter dichten Anpflanzungen errichtet werden.



oben:
ungeregelte Errichtung von
Satellitenanlagen

Mülltonnen im sichtbaren
Straßenbereich
Klimageräte störend auf der
Fassade angebracht

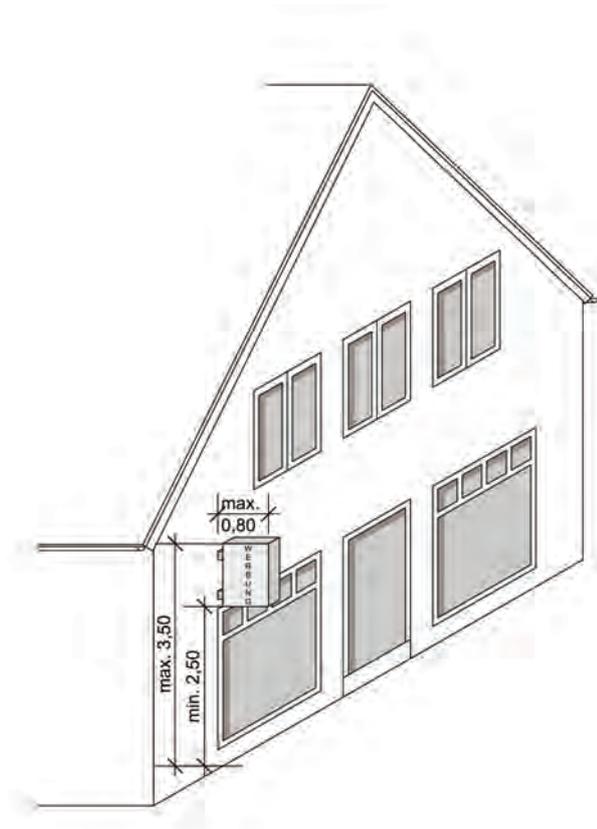
1.10 Sonstige Anlagen an Gebäuden und Fassaden

Datenübertragung und Kommunikation mittels Antennen und Satellitenempfänger spielen eine entscheidende Rolle im gesellschaftlichen Leben. Diese Anlagen können einen störenden Gesamteindruck erzeugen, wenn sie regellos in Anzahl und Lage an und auf Gebäuden und Fassaden angebracht werden. Im Gegensatz zu zentralen Anlagen, die alle Haushalte eines Gebäudes versorgen, werden Satellitenempfänger individuell montiert, um bestimmte Frequenzen optimal empfangen zu können. Diese willkürliche Anbringung hat vielerorts bereits zu Verunstaltungen geführt. Anlagen sollte daher grundsätzlich so angebracht werden, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht in Erscheinung treten. Ist ein guter Empfang so nicht gewährleistet, so ist ausnahmsweise auch eine Montage auf der öffentlich sichtbaren Fassadenfläche zulässig, um das Recht der Bewohner auf Information zu wahren. Anzahl und Lage sind dann hier für jedes Gebäude individuell zu bestimmen und festzuhalten.

Gastronomische Betriebe, aber auch private Haushalte mit Holzfeuerstätten benötigen leistungsstarke Lüftungsanlagen bzw. großdimensionierte Kaminzüge. Zur Vermeidung gestalterischer Störungen sind an der Außenfassade geführte, häufig glänzende Lüftungskanäle und deren Lüftungsanlagen sowie Kaminzüge so anzuordnen, dass sie von öffentlichen Bereichen aus nicht gesehen werden können.

Auch Solar- und Photovoltaikanlagen an Gebäuden sind so zu errichten, dass sie sich optisch unauffällig in die Dach- und Fassadenlandschaft integrieren. Dabei ist auf eine parallel zur Dachfläche gewählte Konstruktion als Indach- oder Aufdach-Anlage zu wählen.

Kleinwindanlagen an Gebäuden sind generell nur in Bereichen zulässig, die nicht vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind.



oben:
Regelung zur Anbringung von
Auslegern auf der Fassade

positives Beispiel für
abgestimmte Werbeschrift

1.11 Außenwerbung

Die Außenwerbung ist das bestimmende Mittel, Waren und Dienstleistungen am Ort seiner Stätte zu inszenieren und anzupreisen. Bewohner, Passanten und auch Touristen werden auf Nutzungen und Angebote aufmerksam gemacht. Die Werbung schafft also Orientierung und Information für den Interessierten und Suchenden und trägt zum Stadtbild unserer Innenstädte entscheidend bei.

Häufig ist heutzutage ein Übermaß an Werbung zu finden, was zu einer Desorientierung der eigentlichen Kundschaft führt und mit überdimensionierten und unpassenden, häufig grellen und blinkenden Werbeschriften zur Verunstaltung der Innenstädte beiträgt.

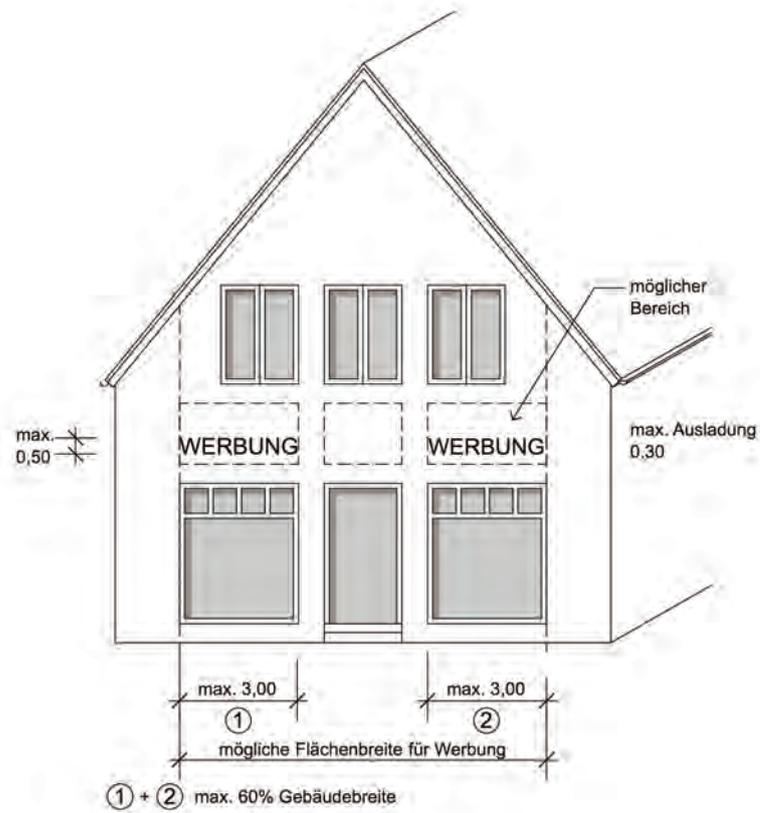
Das Gesamtbild der Innenstadt leidet erheblich darunter, da ohne verbindliche Regelung eine fortwährende Steigerung der Eigenwerbung der Geschäftstreibenden vielerorts beobachtet werden kann. Der Informationsgehalt und damit die Aufmerksamkeit auf einzelne Nutzungen und Waren nimmt dagegen weiter ab und wird vom Passanten nur stark gefiltert wahrgenommen.

Aufgrund der großen Bedeutung der gestalterischen Wirkung und Qualität von Werbung im städtischen Raum sind alle Werbeträger und Werbeanlagen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung genehmigungspflichtig.

Werbeanlagen müssen auf die Architektur des betreffenden Gebäudes abgestimmt werden. Häufig gelten gerade aber bei Handelsketten eigene Werbungsvorschriften im Sinne eines Corporate Design (CD), die für viele Standorte gemeinsam gilt, ohne Besonderheiten des Ortes und der Architektur im Einzelfall zu berücksichtigen. Hier ist eine Abstimmung mit den Einzelnen Akteuren zu suchen, um das Ziel der Fibel und Satzung, die wohlproportionierte und sich einfügende Werbung zu realisieren.

Generell werden alle Arten von Werbung in Material, Größe, Proportion und Gliederung geregelt.

Deshalb bietet die Gestaltungssatzung verbindliche Regeln an, um die Wahrnehmbarkeit von einzelner Werbung einerseits zu verbessern und die Gestaltung der eigentlichen Fassade und damit der gesamten Straßenzüge wieder zu gewährleisten. Werbende Schriftzüge sollen damit nicht den Straßenzug in seiner optischen Gestaltung dominieren und Einzelbuchstaben nicht höher als 50cm sein.



oben:
Mögliche Orte der Anbringung
von Werbung auf der Fassade

Werbung auf der Fassade im
Bezug zur Fassadenstruktur
und seiner Öffnungen

Die Gestaltungssatzung behandelt generell zwei Arten von Werbeanlagen, zum einen die horizontalen Schriftzüge parallel zur Fassadenflucht sowie die senkrecht zur Fassade stehenden Ausleger, die auch aus großer Entfernung gut lesbar in den Stadtraum hinein wirken.

Die auf der Fassade direkt angebrachte Werbung darf nur zwischen dem Erdgeschoss und dem 1. Obergeschoss abgestimmt auf die Gesamtfassade angebracht werden. Die Gesamtlänge des Schriftzuges wird dabei in das Verhältnis der Fassadenlänge des Gebäudes insgesamt gesetzt, um so Dimension und Prägnanz der Anlage auf das betreffende Gebäude abzustimmen. Der einzelne Schriftzug darf dabei eine Gesamtlänge von 3,00m nicht überschreiten.

Die zweite Form der gängigen Werbeanlagen bildet der Ausleger, der senkrecht zur Fassade in Höhe und Lage in der Satzung bestimmt ist.

Generell gilt, dass bewegliche (laufende) und / oder blinkende Werbung nicht gewünscht ist, da ein störender Gesamteindruck für den Straßenraum durch solche Anlagen häufig hervorgerufen wird. Gerade ruhige Einzelbuchstaben können hier die gewünschte Aufmerksamkeit für den Gewerbetreibenden wieder herstellen.

Werbung in, an oder hinter den Schaufenstern selber sind nicht gewünscht, Abklebungen von ganzen Fensteranlagen sind nur für temporäre Werbeaktionen (Schlussverkauf, Rabattaktion) in vertretbarem Umfang zulässig. Fensteranlagen in den Obergeschossen sind generell von Werbung freizuhalten.

Warenautomaten sind in Anzahl und Lage mit der betreffenden Architektur abzustimmen und dürfen keine architektonischen Merkmale wie Sockel, vertikale Gliederung, etc. überdecken.

Freistehende Werbeanlagen sind meist wenig wertige Elemente der Werbung für Einzelprodukte oder Aktionen. Sie werden frei im öffentlichen Raum verortet und nehmen diesen in Besitz, ohne dass Laufwege oder Zonierungen berücksichtigt werden. Solche mobilen Werbeträger sind für den Geltungsbereich der Fibel und Satzung nicht gewünscht.

Warenauslagen im öffentlichen Raum bieten eine Bereicherung der Erlebnisqualität im städtischen Gefüge, wenn sie geordnet und mittels hochwertiger Präsentationsmittel wie Ständer und Körbe angeboten werden. Eine unkontrollierte Konzentration von Waren dagegen führt zu einer Zweckentfremdung und optischen Störung, die vermieden werden sollte.



oben:
gelungene Gestaltung eines
Werbeauslegers für einen
Optiker

starke Privatisierung des öffent-
lichen Raumes mit Werbeinten-
siven Elementen

1.12 Außengastronomie

Die Außengastronomie in den heutigen Innenstädten trägt zu einem großen Teil zur Atmosphäre und Aufenthaltsqualität von Plätzen und Straßenräumen bei. Die lebendige Innenstadt hält solche vielfältigen Angebote in unterschiedlicher Ausprägung vor und durch geeignete Möblierung kann man heute vielerorts Wind- und Regengeschützt ganzjährig die Außengastronomie nutzen.

Diese Möblierung von Tischen und Stühlen, großen Sonnenschirmanlagen und Windschutzwänden soll sich in den Straßenraum in einer qualitätvollen Gestaltung einfügen. Auch Pflanzkübel müssen abgestimmt sein in Größe, Materialwahl und Lage auf das betreffende Gebäude sowie die Nachbarbebauung des gesamten Bereiches. Die Anlagen sollten dabei frei von Werbezügen sein und durch dauerhafte und hochwertige Materialien überzeugen, wie z.B. Holz, Stoff oder Flechtwerk. Die farbliche Abstimmung hat mit der umgebenden Architektur zu erfolgen. Generell geben helle Naturfarben für einen hochwertigen Gesamteindruck eine breite Farbpalette wieder.

Eingrenzende Elemente wie Windschutzanlagen, abgespannte Tücher und Ketten sollen dagegen vermieden werden, da sie zu einem privatisierten Straßenraum führen und dem Ziel und Charakter eines öffentlichen und durchlässigen Straßenraumes entgegenstehen. Hier sind Lauf- und Strömungswege zu beachten, damit der Bewegungsfluss im öffentlichen Raum nicht durch Privatinteressen geregelt und gesteuert wird.

1.13 Versorgungskästen im öffentlichen Raum

Versorgungskästen für die Telekommunikation und die Stromverteilung sind ein gewohntes Bild in den Straßenräumen unserer Innenstädte. Ihre schlichte Gestalt bietet häufig die Grundlage für gestalterische Veränderungen durch Graffiti, Beklebung oder Bemalung. Diese Verfremdung scheint mancherorts gelungen, ist häufig aber ein Anzeichen für eine unkontrollierte Fortentwicklung dieses Bereiches, die als unattraktiv und störend empfunden wird. Nicht selten ist schon die Auswahl des Standortes im Stadtbild vor wohlproportionierten Fassaden und Gebäuden problematisch und wirkt sich störend auf den Straßenraum aus. Hier sind, in Abstimmung mit den Verantwortlichen Akteuren, geeignete Standorte im Straßenraum zu ermitteln, die die notwendige Zugänglichkeit gewähren, gleichzeitig eine störungsfreie Einfügung am Ort ermöglichen. Auf grelle farbliche Gestaltung sollte dabei grundsätzlich verzichtet werden.

Gestaltungssatzung für die Stadt Ibbenbüren

Gestaltungssatzung (örtliche Bauvorschrift) der Stadt Ibbenbüren zum Schutz der Eigenart des Orts- und Straßenbildes und zur Durchführung bestimmter baugestalterischer Absichten.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW, S. 966), und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW, S. 966), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 27.09.2017 folgende Satzung beschlossen.

2. Präambel

Zur Wahrung des historischen Kerns der Stadt Ibbenbüren mit seinen erhaltenswerten Bauwerken, Straßenzügen sowie zur zukünftigen Gestaltung des Orts- und Straßensbildes des Innenstadtkerns werden an bauliche Anlagen, Erscheinungsbild der Dächer, deren Aufbauten und Werbeanlagen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

Durch diese Gestaltungssatzung soll erreicht werden, dass bei zukünftigen Veränderungen oder Errichtungen von Gebäuden / baulichen Anlagen im Planbereich der Innenstadt den beteiligten Bürgern und Eigentümern eine Hilfestellung an die Hand gegeben wird, die ortstypischen Gegebenheiten im ausreichenden Maße zu berücksichtigen. Ziel ist es, die noch erhaltene historische Straßen- und Platzstruktur der Innenstadt mit den ursprünglichen Stadteingängen zu erhalten. Hier dient der Planstand von 1823 als Grundlage.

Der Bestand älterer Bausubstanz soll im Zusammenhang mit der Neubebauung das zukünftige Ortsbild bestimmen. Wesentliche Merkmale sind Proportionen, Material und Farbe. Sämtliche Aussagen der Satzung sind auf grundsätzliche Gestaltungselemente ausgerichtet.

Die Gestaltungssatzung orientiert sich an den Zielen der Bebauungspläne und soll als Ergänzung und Abrundung der hier getroffenen Festsetzungen dienen, soweit andere örtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Die Gestaltungsfibel ist zugleich Begründung für die nachfolgende Gestaltungssatzung.

Die im anliegenden Plan schraffiert ausgewiesenen Bereiche auf der nördlichen Seite der Poststraße (ehemals Magnus - Gelände) sowie der Teilbereich "Breite Straße" werden vom Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ausgenommen, da in diesen Teilbereichen der Innenstadt die gestalterischen Ziele dieser Satzung durch neu zu erstellende Bebauungspläne mit gestalterischen Festsetzungen umgesetzt werden.

Festsetzungen von Bebauungsplänen und Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzes werden durch die Gestaltungssatzung nicht berührt. Belange der Verkehrssicherheit und der Feuerwehr bleiben unberührt. Sondernutzungen im öffentlichen Raum werden im Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Ibbenbüren in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

3. Gestaltungssatzung

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan (Seite 32) dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Das Gebiet umfasst die innerhalb dieser Umgrenzung liegenden Flächen und Gebäude.

Die Grenze des Satzungsgebietes wird durch folgende Straßenzüge gebildet:

- Große Straße (nördlich und südlich in Teilen)
- Heldermannstraße (südliche Bebauung in Teilen)
- Bahnhofstraße (in Teilen)
- Oststraße (in Teilen)
- Brunnenstraße (in Teilen)
- Klosterstraße (gesamt)
- Alte Münsterstraße (gesamt)
- Neustraße (gesamt)
- Bachstraße (Stadteingang)
- Am alten Posthof (gesamt)
- Poststraße (Stadteingang - sowie in Teilen)
- Kanalstraße (gesamt)
- Synagogenstraße (gesamt)
- Roggenkampstraße (gesamt)

Davon ausgenommen sind die schraffiert dargestellten Bereiche auf der nördlichen Seite der Poststraße (ehemals Magnus - Gelände) sowie der Teilbereich "Breite Straße" .

Soweit ein Gebäude / eine Parzelle nur in Teilen in den räumlichen Geltungsbereich fällt, gelten die Anforderungen der Satzung nur für diesen Teil des Gebäudes / der Parzelle.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungs- und anzeigepflichtig sind, sowie für alle anderen Anlagen, an die aufgrund des genannten Gesetzes Anforderungen gestellt werden.

- (2) Diese Satzung gilt auch für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen oder Anlagen oder Einrichtungen, die gem. § 65 BauO genehmigungsfrei sind, bzw. ohne diese Satzung wären. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende:
 - a. Werbeanlagen oder Warenautomaten (§ 65 Abs. 1 Nr. 33 -36 BauO)
 - b. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (§ 65 Abs. 1 Nr. 44 BauO);
 - c. Masten, Antennen und ähnliche Anlagen und Einrichtungen (§ 65 Abs. 1 Nr. 17 – 23 BauO);
 - d. Änderungen der äußeren Gestalt (§ 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO).
- (3) Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden durch die Gestaltungssatzung nicht berührt.
- (4) Die Fibel ist Leitlinie und Begründung dieser Satzung

§ 3 Grundsätze der Gestaltung

- (1) Historische Straßenräume und Stadteingänge sind (Planstand von 1823) zu wahren und gestalterisch zu pflegen.
- (2) Auf Gebäudegruppen und gebäudebezogene Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- (3) Zwischenzeitliche Veränderungen des jeweiligen historischen Erscheinungsbildes sind bei neuen Um- und Renovierungsarbeiten wieder anzugleichen. In diesem Sinn sind Fassaden so auszuführen, wie sie den jeweiligen Bautypen entsprechen.
- (4) Neu errichtete und umgestaltete bauliche Anlagen und Werbeanlagen haben bei ihrer äußeren Gestaltung in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe das bestehende Ortsgefüge und die Eigenart des Straßenbildes zu berücksichtigen und sich damit in die in ihrer näheren Umgebung prägende Bebauung einzufügen.
- (5) Materialien und Farben, die eine glänzende, grelle oder eine Signal-Wirkung haben sind unzulässig.

§ 4 Fassade

- (1) In der Erdgeschosszone sind Fassaden durch Säulen, Pfeiler oder Wände so zu gliedern, dass ein deutlicher Bezug zu den vertikalen Gliederungselementen der Obergeschosse entsteht. Die Gliederungselemente müssen auf den Architekturrhythmus sowie auf den Maßstab und die Proportionen des Gesamtgebäudes abgestimmt werden.
- (2) Wenn bauliche Anlagen neu errichtet oder geändert werden, dürfen für die Außenwandflächen nachfolgend aufgeführte Materialien verwendet werden:
 - Sichtmauerwerk rot oder braun (unglasiert)
 - heimischer Naturstein als Bruchsteinmauerwerk und als unpolierter Werkstein
 - helle, glatt verputzte, gestrichene bzw. geschlammte Wandflächen, die sich den Farbtönen RAL 9016 verkehrsweiß, RAL 1013 perl-weiß, RAL 9018 papyrusweiß annähern.
 - Konstruktives Holzfachwerk mit Sichtmauerwerksausfachungen oder gestrichenen bzw. geschlammten Mauerwerksausfachungen ist nur nach historischem Befund zulässig
 - Die Farbgebung sollte sich an den umgebenden Gebäuden, bzw. Straßenzügen orientieren und an den vorgenannten Materialien. Die Farbgebung darf nicht störend wirken. Alle Maßnahmen, die eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes von Fassaden bewirken, sind bezüglich ihrer Farbgebung in das Umfeld einzufügen.
- (3) Als zusätzliche Gestaltungs- und Konstruktionsmaterialien können Holz, Schiefer, Zink, Stahl, Kupferblech, rote und anthrazit-farbene Schindeln verwendet werden. Untergeordnete Bauteile wie Fensterlaibungen, Faschen etc. können farblich mit einem höheren Sättigungsgrad des Fassadenfarbtons abgesetzt werden.
Der maximale Anteil darf 20 % der jeweiligen Außenwandseiten (ohne Fensterflächen) nicht überschreiten.
- (4) Brief- und Schaukästen sind auf die Fassadengliederung abzustimmen.

§ 5 Loggien, Erker und Balkone

- (1) An Gebäudeseiten, die öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, können Erker ausgebildet werden, sofern sie nicht mehr als 1,00 m auskragen und den Verkehr nicht beeinträchtigen. Die Erker müssen in ihren Abmessungen den jeweiligen Fenstergliederungen des Gebäudes, sowie dem § 9 entsprechen.
- (2) Im Bereich der an die öffentlichen Verkehrsflächen direkt angrenzenden Gebäudeseiten sind Balkone unzulässig.

§ 6 Kragplatten, Vordächer, Markisen

- (1) Im Titel genannte Bauelemente sind an Gebäudeseiten, die dem öffentlichen Straßenraum zugewandt sind, soweit keine anderen Vorschriften oder zwingende Erfordernisse vorliegen, zulässig.
- (2) Vordächer und feststehende sowie ausfahrbare Markisen dürfen in den Fußgängerzonen höchstens 1,50 m vor die Gebäudefront vortreten.
- (3) Die Auskragung von Vordächern und feststehenden Markisen in den sonstigen Bereichen darf maximal 0,80 m betragen.
- (4) Die Vorderkante von Vordächern darf
 - a) bei einer Fassadengesamtbreite bis zu 10 m eine Höhe von 0,25 m
 - b) bei einer Fassadengesamtbreite zwischen 10-15 m eine Höhe von 0,30 m
 - c) bei einer Fassadengesamtbreite über 15 m eine Höhe von 0,35 m nicht überschreiten.
- (5) Die Fassadengesamtbreite wird bei Eckhäusern für die jeweilige Straßenbreite angesetzt.
- (6) Die lichte Höhe (Laufhöhe) muss unter Vordächern und Markisen min. 2,60m betragen, der Abstand zwischen Vorderkante und Fahrbahnkante min. 0,70 m.
- (7) In Obergeschossen, an Baudenkmalern, in Denkmalbereichen und an Häusern mit Arkaden sind Vordächer, Markisen und Sichtblenden unzulässig.
- (8) Markisen dürfen nur eine textile, nicht glänzende Oberflächen haben. Die Markisenanlage ist auf den jeweiligen Rhythmus und die Abmessungen der einzelnen Fenster- und Türöffnungen abzustimmen.

§ 7 Geländer und Treppen

- (1) Fluchttreppen, Geländer und Gitter sind auf die vorhandene Fassade abzustimmen. Geländer und Gitter sind mit senkrechten Profilstäben und waagerechten Trägerriegeln auszuführen. Die Farbgebung dieser Bauelemente muss sich an folgend aufgelisteten RAL- Farben annähern:
- Anthrazitgrau / RAL 7016; Schwarzgrau / RAL 7021; Verkehrs-grau/ RAL 7042

§ 8 Dächer

- (1) Dacheindeckungen sind nur als nicht glasierte Dachziegel in Farben rot, braun, anthrazit und schwarz zu verwenden. Für besondere Bauteile (Dachaufbauten, Erker, Ausstiegsluken, etc.) sind mit einem Anteil von maximal 20 % der Dachflächen die Materialien Naturschiefer, rote oder graue Schindeln, Kupferblech oder Zink zugelassen.
- Schrägdachverglasungen, die dem öffentlichen Straßenraum zugewandt sind, sind für maximal 20 % der jeweiligen gesamten Dachfläche zulässig. Ausstiegsluken sind nur an den Seiten, die dem öffentlichen Straßenraum abgewandt sind, zulässig.
- (2) Dachüberstände dürfen (waagrecht gemessen) max. 0,40 m an der Traufseite, max. 0,20 m an der Giebelseite betragen, wobei ortsbildtypische Materialien zu verwenden sind.
- Ortsbildtypische Materialien sind:
- Windfedern aus Holz, holzsichtig oder weiß gestrichen
 - Ortgangdachpfannen
 - Ziegelstein- bzw. Putzgliederungen mit in Mörtel gelegten Abschlussdachpfannen
 - über die Dachfläche stehende Giebelscheiben können mit Metall (Zink/Kupfer) oder Naturstein abgedeckt werden.
- (5) Dacheinschnitte und Dachrücksprünge sind auf der den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudeseiten unzulässig.
- (6) Die Summe der Dachaufbauten, auch im Bereich der rückwärtigen oder seitlichen Dachflächen darf 60 % der Dachbreite nicht überschreiten. Die so umrandete Dachfläche lässt die Gaube als untergeordnetes Bauteil auf der Dachfläche erscheinen. Somit bleibt die Geschossigkeit gewahrt. Die Höhe der Abschleppung bei Schleppegauben darf höchstens 30 % des Dachflächenmaßes zwischen First und Traufe betragen.

- (7) Dachflächenfenster, Entlüftungskamine sind nur zulässig, wenn sie der Einsicht vom öffentlichen Straßenraum entzogen sind. Der Abstand (parallel zur Dachneigung gemessen) muss min. 1,00 m zum First und min. 1,50 m zum Ortsgang betragen.

§ 9 Fenster und Türen

- (1) Fenster- und Türöffnungen sind wichtige Gestaltungselemente, um eine Fassade zu gliedern. Fenster und Türen sind hochrechteckig als Einzelöffnungen auszuführen, um die Zielsetzung aus § 4 der geforderten vertikalen Gliederung weiter zu folgen. Die Summe der Öffnungsbreiten darf maximal 75 % der Fassadenbreite betragen.
- (2) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie müssen durch Pfeiler und Stützen hochrechteckig gegliedert werden. Bei Fachwerkbauten sind die Schaufenster in die unverändert zu erhaltene Konstruktion einzupassen. Die Summe der einzelnen Ladenfenster bzw. Schaukästen darf 3/4 der Frontlänge des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten.
Die seitlichen Abstände der Fensteröffnungen müssen mindestens 75 cm von der Gebäudekante betragen. Bei Altbauten ist der vorhandene Sockel unter den Schaufenstern zu erhalten.
- (3) Fensterrahmen, Türrahmen, Fensterläden und Schaufenster sind je Gebäude in einem Farbton auf die Fassade abzustimmen.

§ 10 Mülltonnen und Container

Müllbehälter müssen in Gebäuden, in dafür errichtete Einhausungen oder hinter einer dichten Anpflanzung nicht sichtbar aus dem öffentlichen Straßenraum untergebracht werden.

§ 11 Sonstige Anlagen an Gebäuden

- (1) Antennenanlagen und technische Aufbauten sind, soweit technisch möglich, so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus gesehen nicht in Erscheinung treten.
- (2) Nebenanlagen wie z. B. Klima-, Be- und Entlüftungsanlagen sind nicht einsehbar von öffentlichen Straßen und Plätzen anzubringen.
- (3) Kleinwindanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus gesehen nicht in Erscheinung treten. Solaranlagen sind als Indach- oder Auf-Dach-Anlagen parallel zur Dachfläche zulässig.

§ 12 Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) An vorspringenden Gebäudeteilen, wie z. B. Erker, Kanzeln, an Einfriedungen, Vor- und Kragdächern, Schornsteinen, architektonischen Gliederungselementen, z. B. Fenster, Brüstungen, Toren und in Vorgärten sind Werbeanlagen nicht zulässig.
- (2) Werbeanlagen, die einseitig sichtbar sind, dürfen nicht stärker als 0,20 m, die zweiseitig sichtbar sind, nicht stärker als 0,30 m sein.
- (3) Leuchtschriften und Schriftzüge, Firmensymbole und Piktogramme sind nur als Einzelelement oder einzelne Buchstaben zulässig. Der Abstand der Vorderkante von der Gebäudewand darf insgesamt 0,30 m nicht überschreiten. Die Höhe der Leuchtschriften, Schriftzüge, Firmensymbole und Piktogramme darf 0,50 m nicht überschreiten. Sie dürfen nur in horizontaler Anordnung und auf das Fassadenraster sowie deren Öffnungsbreiten abgestimmt angebracht werden. Die Länge aller Werbeanlagen darf 60 % der Gebäudebreite, sowie die Gebäudeecken nicht überschreiten; maximal jedoch ist je Schriftzug eine Länge von 3,00 m zulässig. Eine regellose Anbringung ist nicht zulässig.
- (4) Je Gebäude ist ein Ausleger, senkrecht zur Fassade angebracht mit einer Auskragung bis zur Außenkante von max. 0,80 m zulässig. Leuchtschriften, Schriftzüge, Firmensymbole und Piktogramme sowie Ausleger dürfen nur in einer Höhe zwischen mindestens 2,50 m (Unterkante Reklameträger) und maximal 3,50 m (Oberkante Reklameträger) an der Gebäudefront befestigt werden. Bezugspunkt der Höhenfestlegung ist die Oberkante der Straßenfläche, bei abfallendem oder ansteigendem Straßenverlauf bezogen auf die Mitte der Werbeanlage. Die Transparent- und Schildgröße eines Auslegers darf 0,80 qm nicht überschreiten.
- (5) Bewegliche (laufende), fluoreszierende und solche Lichtwerbung, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird sowie akustische Anlagen sind unzulässig. Es dürfen keine grellen, aufdringlichen Signalfarben für die Werbeträger und -schriften verwendet werden.
- (6) Werbeanlagen in, an oder hinter Fenstern außerhalb der Erdgeschoßzonen sind unzulässig, ebenso Zweckentfremdung von Schaufenstern als Werbeträger durch dauerhafte Abklebung oder sonstige Maßnahmen (Ausnahmen sind temporäre Aktionen, z. B. Sonderverkauf).
- (7) Material und Farbe der tragenden Konstruktion von Werbeanlagen ergeben sich aus den zulässigen Materialien des § 4 und § 7, bzw. der bestehenden Fassadenfarbe am jeweiligen Gebäude.

- (8) Warenautomaten im öffentlichen Straßenraum müssen direkt an der Gebäudefront oder Einfriedigungsmauer ohne Zwischenraum angebracht werden. Sie dürfen keine architektonischen Gliederungen (z.B. Pfeiler, Stützen) überdecken. Je Gebäudefront ist ein Automat zulässig, der sich in Bezug auf Größe und Farben der Fassadengliederung unterordnet.
- (9) Freistehende Werbeanlagen, z.B. Pylone, Werbetürme, Diakasten oder Werbeanlagen mit Zeit oder Temperaturanzeige sind unzulässig.

§ 13 Anzeigeverfahren

Die Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage oder sonstigen Anlage oder von Einrichtungen, für die kein Genehmigungsverfahren nach der BauO durchzuführen ist, aber dem Anwendungsbereich dieser Satzung gem. § 2 Abs. 2 unterfallen, muss bei der Stadt Ibbenbüren als untere Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Durchführung angezeigt werden. Erfolgt binnen eines Monats keine Ablehnung, darf mit der Errichtung oder Änderung begonnen werden.

§ 14 Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung dürfen nur gestattet werden, wenn

- a) Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern, oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt oder
- c) die Abweichung die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß §§ 84 (1) Nr.20 und 85 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3-12 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Ibbenbüren

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH

